

Luthers Reformation der Beichte

VON LEONHARD FENDT, AUGSBURG

1.

Mit dem Beichtinstitut, wie es um 1500 war, dürfte Luther in den neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts persönlich zusammengetroffen sein; denn man hielt kirchlicherseits darauf, daß die *Eltern* ihre Kinder zur Beichte anhielten, sobald diese etwa sieben Jahre alt waren. Im *Kloster* war Luther sodann ein heftiger Benutzer des Beichtinstituts. Es scheint, daß der kirchliche Zwang, der den Schüler, der den Mönch zur Beichte trieb, wie ein Felsblock drohte und so in Luthers Entwicklung das Schreckgespenst „Zwangsbeichte“ hineinstellte. Und doch muß gefragt werden: Wieso war dennoch Luther auch später ein Liebhaber der Beichte (deren es recht wenige gegeben haben dürfte!)?

Luther hat — und das ist wichtig — das Beichtinstitut nicht als *Gründung* des Papstes, der Bischöfe, der Synoden angesehen. Er meinte (1526, Sermon v. d. Sakr. d. Leibes u. Blutes Christi), die „heimliche Beichte“ sei aus der „öffentlichen“ geworden, als man die Herzensbeichte vor Gott (und die vor dem beleidigten Nächsten Mt. 18, 15) nicht mehr „insgemein“ tat, sondern, „da der Christen wenige geworden sind“, jeglicher sie (= die Sünden) einem sonderlich sagte“ — vor dem Abendmahlsempfang nämlich. Das stimmt nun nicht; vielmehr ist es das Kloster gewesen, welches die Privatbeichte (Ohrenbeicht, heimliche Beicht, sakramentale Beicht, sakramentale Buße, freiwillige Beicht) einführte, und zwar das irische Kloster. Man kann also hier von der „Keltischen Beichte“ sprechen. Da die irischen Klöster zugleich Seelsorgezentren für die umliegenden Gemeinden waren, so kam die Keltenbeicht dort alsbald in die Gemeindefrömmigkeit. In Irland! Aber im Frankenreiche sträubten sich die Gemeinden dagegen, offenbar nicht bloß die Laien, sondern auch die Priester. Man hatte noch in den Karolingerzeiten für grobe öffentliche Vergehen die „öffentliche Buße“, freilich eingeleitet durch das Bekenntnis vor dem Priester allein — aber eben für grobe Sünden,

„Kapitalsünden“. Alle übrigen Sünden beichtete man Gott — entweder in der Stille oder in einer „öffentlichen Beichte“ im Gottesdienst, auf welche Beichte eine General-Absolution erfolgte. Und dann ging man wohlgemut zum Abendmahl (vgl. Konzil v. Chalons 639—54 can. 8, mit Konzil v. Chalons 813 can. 33). Der Zwang allein brachte die Gemeinden im Frankenreiche, zuerst die Priester, dann die Laien, zur Keltenbeichte. Und zwar a) der Zwang durch kirchliche Verordnungen (vgl. L. Th. K. II 100; Corp. Jur. can. de Poenitentis), b) der Zwang von der neuen Hauptsündenkatgorie her (vgl. R. Seeberg, Lehrbuch d. DG III 92 ff.), c) der Zwang vom Abendmahlspender her, welcher Ungebeichteten allmählich die Kommunion weigerte (Joh. Baumgärtler, Die Erstkommunion der Kinder, 1929, sagt vom Mittelalter: Man beichtete öfter als man kommunizierte, aber man kommunizierte nicht, ohne gebeichtet zu haben!), d) der Zwang, der von einem „Rest“ der öffentlichen Buße her eine Beichte vor dem Priester vorsah.

War erst einmal die Beichtpflicht da, so konnte der Zwang in alle Einzelheiten einfließen. Zunächst drängte man so auf eine gewisse *Zahl* der jährlichen Beichten (ein- bis dreimal, ja 12mal; vgl. die ursprüngliche und die erweiterte Regel Chrodegangs — Theodulf von Orléans — IV. Lat.-Konzil cap. 21 — Trid. 14. Sitz. cap. 5 und can. 8). Dann kam jene Übung, die das Trid. 13. Sitz. cap. 7 „ein Dekret für immer“ und „eine kirchliche Gewohnheit“ (sc. und darum maßgebend) nennt: *Vor jeder Kommunion* muß derjenige dem Priester beichten, welcher eine Todsünde auf dem Gewissen hat. (Über Todsünden und läßliche Sünden siehe Evagrius Pontius, Joh. Cassianus [Altaner 402], Summa Theol. d. Thomas, Übers. Jos. Bernhart II 422, und Augustinus De civ. Dei XXI, 27, 5.) Und zwar muß er „*alle Todsünden*“ (IV. Lat. c. 21; Raymund v. Pennaforte, Summa de poenit. 3. Buch § 24; Decretum pro Armenis, Denz. no. 699; Trid. 14. Sitz. cap. 5 u. can. 7) beichten, bei den Todsünden auch die „*Umstände*“ angeben, welche die Sünde in eine andere Klasse einzureihen fähig sind — und er muß seine Sünden „*dem eigenen Priester*“, d. i. dem, der die Seelsorge an ihm als Amt hat, beichten (IV. Lat.

c. 21; Raymund de Pennaforte 3. Buch § 14; vgl. Denz. no. 491 bis 493). Doch gab es „reservierte Fälle“, von denen nur der Bischof, ja von einigen nur der Papst, lossprechen konnte (vgl. Trid. 14. Sitz. cap. 7 und can. 11).

Ja, es waren sogar die Akte innerhalb der Beichte mit Zwang umgeben. Seit dem Decretum Gratiani um 1150 galten *Reue, Sündenbekenntnis, Genugtuung* als die „Teile des Bußsakraments“ (so auch Trid. 14. Sitz. cap. 3 und can. 4). Für alle diese „Akte des Poenitenten“ gab es Richtlinien von zwingender Art, die wir an Luthers Gegenwirkung kennenlernen. Die *Akte des Beichtvaters* waren: Erkundigung über den Zustand des Poenitenten, dem entsprechend Gebrauch des „Bindeschlüssels“ in Auferlegung der Bußwerke, und des „Löseschlüssels“ in der Absolution. (Wer den Zwang auf den Beichtvater studieren will, lese z. B. die „Summa Angelica“ des Angelus von Chiavasso, die Luther der Bannbulle nach und ins Feuer warf.)

2.

Diesen „Zwang über die Beichte“, ausgeübt von Päpsten, Bischöfen, Synoden, kann man noch so grell an die Wand malen — beschimpfen oder verhöhnen darf man ihn nicht. Denn er ist nichts anderes als das *Kirchenrecht*, wie es für die sakramentale Beichte galt, also „Sakraments-Kirchenrecht“, ein Teil des „Kanonischen Rechts“. Und dieses Sakraments-Kirchenrecht war im katholischen System (und ist es dort heute noch) nicht bloß um der Seelsorge willen da, sondern auch als Hoheitsrecht, von Gottes Gnaden der Kirche verliehen. Es gehört zu ihrer „Sendung“. (Vgl. Klaus Mörsdorf in Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des KR., II. Bd. 6. Aufl. 1950 S. 69 f.).

Dieses Sakraments-Kirchenrecht warf Luther um — davon erdröhnte damals die Welt. Aber leider erdröhnte sie nicht auch davon, daß Luther an die Stelle des päpstlichen Rechtes das *Gottesrecht* setzte. Wenn nämlich Gott es war, der die ganze Heilsökonomie in Gnaden spendete, also auch das Beichtinstitut, dann entsprach dem auf der Seite der Menschen eine *Pflicht*, die Pflicht zur Annahme dieser Gut-

tat Gottes, hier die Pflicht, Beichte und Absolution zu empfangen! Diese Pflicht zwingt stärker als das Papst-Recht — und Gott weist dich durch die Predigt auf deine Pflicht und die Hölle deiner Pflichtverweigerung. Das ist das neue „Kirchenrecht“, das Luther handhabte, aber noch nicht konzipierte. (Vgl. dazu die bedeutende Akademie-Abhandlung von Johannes Heckel, *Initia iuris ecclesiastici Protestantium*, 1950.) Von diesem „neuen Kirchenrecht“ Luthers aus allein kann man seine Reformation der Beichte würdigen und verfällt so nicht in den Lobpreis eines Vakuums. Luther proklamierte gewiß Freiheit *vom* kanonischen Sakraments-Recht, aber Freiheit *zum* Glauben; die Beichte wanderte demnach *vom* Stand im kanonischen Recht *zum* Stand im Glauben — jenem Glauben, der „allein“ rechtfertigt. Darum konnte Luther sagen, er habe die Beichte nur „für die Frommen“ reformiert.

3.

Die Schriften Luthers, aus welchen man seine reformatorische Arbeit an der Beichte ersehen kann, sind in der Hauptsache folgende einundzwanzig. I. 1517: Disputatio . . indulgentiarum (2. und 7. These), WA 1, 233 ff.; II. 1518: Instructio pro confessione peccatorum, WA 1, 258 ff.; III. 1518: Eine kurze Erklärung der 10 Gebote, WA 1, 250 ff.; IV. 1518: Pro veritate, WA 1, 629 ff.; V. 1518: Resolutiones, WA 1, 525 ff.; VI. 1519: Eine kurze Unterweisung, wie man beichten soll, WA 2, 57 ff.; VII. 1519: Ein Sermon v. d. Sakrament d. Buße, WA 2, 714 ff.; VIII. 1520: De capt. Bab., WA 6, 497 ff.; IX. 1521: Von der Beicht, ob der Papst Macht habe etc., WA 8, 138 ff.; X. 1520: Confitendi ratio, WA 6, 158 ff. (Umarbeitung von VI); XI. 1521: Ein Unterricht der Beichtkinder etc., WA 7, 284 ff.; XII. 1522: Die 8. Invocavit-Predigt, WA 10 III, 59 f.; XIII. 1523: Formula Missae, WA 12, 215 ff.; XIV. 1526: Sermon v. d. Sakrament d. Leibes und Blutes Christi, WA 19, 482 ff.; XV. 1529: Eine kurze Weise zu beichten für die Einfältigen, dem Priester, WA 30 I 343 ff.; XVI. 1529: Kurze Vermahnung zur Beichte, WA 30 I, 233 ff.; XVII. 1530: Von den Schlüsseln, WA 30 II 435 ff.; XVIII. „Lieber, stelle mir etc.“, WA 30 I 383 ff.; XIX. 1533: Sendschreiben an die zu Frankfurt, WA 30

III 558 ff.; XX. 1545: Contra XXXII articulos Lovanensium Theologistarum, WA 54, 412 ff. XXI. Der Zusatzzettel zu der Schrift „Vom Abendmahl Christi, Bekenntnis,“ 1528, WA 26, Clemen III 353, (Dazu die Augsbургische Konfession — die Apologie — die Schmal-kaldischen Artikel: Die Bekenntnisschriften usw. I 1930.)

Aus diesen Schriften geht über Luthers reformatorische Arbeit an der Beichte das Charakteristische deutlich hervor. Luther geht davon aus, daß Gott die *Lossprechung* in der Beichte durch die Absolutionsworte des Priesters wirkt (Mt. 16, 19). Da *Gottes Tat* die Hauptsache ist, wird für Luther die Absolution durch den Priester zum Wesen der Beichte — die anderen Akte bleiben, aber nur wie *accidentia*. Die „drei Dinge“ heißen nun: „Absolution, Gnade, Glaube“. Gewiß sind auch Gottes *Lossprechungen* in der Taufe, im Abendmahl, Mt. 18, 15 ff., im Vaterunser, durch die Evangeliumspredigt Gottesgaben erster Klasse, aber wer Luther die „heimliche *Lossprechung*“ in der „heimlichen Beichte“ rauben wollte, der kennt den Teufel nicht, wie Luther ihn kennt. Wegen dieser Vorliebe Luthers für die „heimliche Beicht“ hat der Reformator in Wittenberg die z. B. in Nürnberg und in Schweden übliche „Allgemeine Beichte“ (mit Generalabsolution) nicht eingeführt, beließ aber doch die Nürnberger, um Rat gefragt, bei ihrer Übung — wenn nur die „geheime Beichte“ nicht ausgeschlossen wurde! (Über Schweden vgl. das wertvolle Werk von Åke Andrén Nattvardsberedelsen, 1952 — gegen welches hier bloß das Fehlen der Linie „Keltenbeicht“ zu bemerken ist.)

Über Reue, Sündenbekenntnis, Genugtuung erwartet man Luthers Anathem, es sei denn, er setze sie *nach* der *Lossprechung* als *aus* der Sündenvergebung erfolgende Akte an. Aber Luther überrascht uns damit: Sie *bleiben* — und sie bleiben *vor* der *Lossprechung*! (Siehe aber unten das über die *Genugtuung* zu Berichtende!). Luther weist es als Verleumdung zurück, daß er Reue, Sündenbekenntnis und „gute Werke“ (hier = Genugtuungswerke!) verwerfe, und das an ihrem angestammten Ort. Eine große Bedingung stellt er freilich: Nicht auf diese Akte bauen, trauen, rechnen, sondern allein auf die Worte der Vergebung, diese Worte der Vergebung müssen „Haupt-

mann im Felde“ bleiben! So gilt von der *Reue*: Plage dich nicht ab damit — ergib dich demütig dem Sünden- und Sünderbewußtsein: „Gott sei mir Sünder gnädig!“ Also die *Reue* ist die Zöllnerhaltung Lc. 18, 13, und sie kommt einen an, wenn man im Gebete vor Gott tritt. Und *diese* *Reue* rechnet sich nicht auf, sondern bleibt der unnütze Knecht von Lc. 17, 10; „Furcht und Zittern vor Gott“, von Gottes Gnade herkommend, nicht bloß der „aktuellen“ Sünden, sondern erst recht der Erbsündigkeit eingedenk (Ottmar Dittrich, *Luthers Ethik*, 1930). Zur *Reue* gehört auch für Luther der *Vorsatz*, wer ihn nicht hat, der bleibe der „heimlichen Beichte“ fern, oder bete um den *Vorsatz*! (Hier spielt Luther gelegentlich mit dem Gedanken, daß die sakramentale Lossprechung dieses Gebet um *Vorsatz* zu einem wirklichen *Vorsatz* mache!). Es muß sich aber der *Vorsatz* auf die „öffentlichen Todsünden“ beziehen: Ehebruch, Mord, Diebstahl, Übelrede, Wucher, Unkeuschheit, Raub u. dgl. (Beim 9. und 10. Gebot könnte man solchen *Vorsatz* nur haben, wenn man schon der Erbsündigkeit ledig wäre, was erst im Reiche Gottes sein wird). Die *Genugtuung* enthielt stärker als *Reue* und *Vorsatz* die Gefahr der „Werkerei“ — darum rückte Luther 1530 von dem Wort ganz ab, nachdem er schon vorher die Sache so ausgedeutet hatte: Die beste *Genugtuung* ist Nimmer-Sündigen und seinem Nächsten alles Gute tun, es sei Freund oder Feind. „Daher siehst du, daß keine *Genugtuung* ist.“ (Predigt 1531, Buchwald II 234). Hier klafften zwei Welten auseinander: die Welt des Satzes „Bezahle, was du schuldig bist“ und die Welt des Königs, „der Erbarmen hatte mit jenem Knechte und gab ihn frei und die Schuld erließ er ihm“ (Mt. 18, 23—35). Tatsächlich ist die eine Welt die des Juristen-Rechtes, die andere die der Königs-Gnade. Aber beide sind Gottes! Und doch klaffte der Riß.

Das *Sündenbekenntnis* (das wiederum für sich „Beichte“ genannt werden konnte und das für das ganze Beichtinstitut charakteristisch war) mußte Luther a) der Glaubensrechtfertigung, b) der Bibel, c) der Prärogative der Absolution anpassen. Er hätte es unter den Tisch fallen lassen können, denn *Gott* weiß ja ohnehin unsere Sünden und der *Priester* braucht sie nicht zu wissen, wenn doch die Akte

des Poenitenten für Luther nicht den Ausschlag geben und alles an der Absolution liegt. Aber alle Welt weiß, wie zäh Luther an dem Bekenntnis der Sünden in der „heimlichen Beichte“ festhielt. Auch wenn er oft redete, als sei die „Erzählung der Sünden“ eine überflüssige Sache — praktisch setzte er sie durchweg voraus!

Allerdings, er hat hier schwere Streiche getan. „Alle Todsünden“ zu beichten — das nennt er eine unmögliche Arbeit. Man beichte vielmehr a) die öffentlichen groben Sünden, b) die Sünden, welche gerade besonders „drücken“, „beißen“. Will einer „alle Todsünden“ beichten, so spreche er: „Ja, mein ganzes Leben und alles, was ich tue, handle, rede und denke, ist also getan, daß es tödlich und verdammlich ist.“ Auf keinen Fall plage man sich mit den „Umständen“ und anderen Weitläufigkeiten — wichtig ist bloß, ob du gegen ein Gebot *Gottes* oder ein Gebot der *Menschen* gesündigt hast. Überdies: Welche Sünden Todsünden seien, das bringt doch kein Doctor heraus (vgl. hier Augustinus, De civ. Dei XXI 27,5). Die leichteren Sünden (und die gegen das 9. und 10. Gebot!) gehören nicht in die Beichte. Gewiß, man *kann* auch die leichteren Sünden beichten, ja man *kann* auch zur Absolution gehen, wenn man keine Sünde zu erzählen wüßte! Der ganzen Auflockerungstheorie Luthers entspricht es schließlich, daß Luther Leute, welche „wohl wissen, was Sünde ist“, von der Sündenerzählung in der Beichte ganz ausnimmt, also z. B. Melanchthon, Bugenhagen, Fröschel in Wittenberg. Aber auch für andere meint Luther: „Willst du es sagen, es steht bei dir.“ Doch scheint das alles Theorie zu sein. Denn die beiden Beichtformulare aus Luthers Hand, die für die gängige Praxis bestimmt waren, setzen die Erzählung der Sünden als normalen Akt voraus. Das von 1529 hat in dem Abschnitt „Ich armes Mensch“ die Sündenerzählung vorgesehen, das von 1531 sieht es geradezu auf detaillierte Sündenerzählung ab im Abschnitt „Insonderheit bekenne ich“. Nun weiß man ja nicht, wieweit diese Formulare ins Land drangen; aber in Wittenberg werden sie gegolten haben.

Es geschah aber in Wittenberg die Sündenerzählung normaler Weise immer *vor dem Priester*, also dem Stadtpfarrer oder seinem Diakonus.

So tat Luther selbst, als er 6. VII. 1527 in besonderer Seelenangst Bugenhagen kommen ließ, „beichtete seine Sünden, begehrte von ihm Absolution und Trost aus Gottes Wort“ (cf. Köstlin, Martin Luther II 1883 S. 172). Luther nennt daher immer wieder die „heimliche Beichte“, die er liebt und empfiehlt, die „Beichte vor dem Priester“. Der Priester ist ihm der ordentliche Spender der Absolution Gottes. Aber hier gehört nun die These Luthers her: Die Priester, Bischöfe, Päpste sind bei der Absolution nur Diener des Gotteswortes — darum kann der geringste Priester genau soviel wie Papst und Bischof — keiner hat „Gewalt“, jeder nur „Dienst“ am Worte — und siehe da: deshalb kann prinzipiell auch der Laie absolvieren, ja sogar ein Weib oder Kind, praktisch dann, wenn kein Priester da ist — und auch dem Laien kann die Sünde erzählt werden! Man hat begreiflicherweise aus dieser „Laienbeichte“ viel gemacht — aber es hilft nichts: der normale Vorgang blieb die Sündenerzählung *vor dem Priester* und die Absolution *durch den Priester*. Luthers Worte galten den *Prinzipien*: Beim Papst die Amtsgewalt — bei Luther das Wort, Christus im Worte, Gott selbst (auf unserer Seite: der Glaube). Der Nerv aller Worte Luthers zugunsten der Laienbeichte ist der: „daß ja niemand einem Priester als einem Priester heimlich beichte, sondern als einem gemeinen Bruder in Christo“. Der Bruder ist aber *normalerweise* eben der Priester. Fröschel wurde 1523 von Bugenhagen zum Diakonus in Wittenberg angenommen, weil er a) Bugenhagens Kostgänger war, b) „dieweil ich ordiniert war in Papatu in Presbyterium, vom Fürst Adolf von Anhalt, Bischof zu Merseburg, anno domini 1521“. Und Fröschel nennt es seine besondere Aufgabe in der Stadtkirche: „Da mußt ich Beicht sitzen“ („Fortgesetzte Sammlung“ 1731 S. 696). Das besagen auch Luthers Beichtformulare von 1529 und 1531. Man weiß, wie Luther gegen den Zwang anging, *vor dem Abendmahl* beichten zu müssen — theoretisch; denn praktisch war ihm die Zusammenordnung selbstverständlich. Den Frankfurtern z. B. legte er 1533 dar, die Leute, welche im Hl. Abendmahl bloßes Brot und bloßen Wein haben, die brauchten freilich keine Beichte vor dem Abendmahl — aber wir, die wir Christi Fleisch und Blut spenden und

empfangen, „wollen doch Christi Kirche nicht zu einem Saustall machen“ und „unverhört“ zum Abendmahl rennen „wie Säue zum Trog“. Karlstadt wird von Luther nicht wegen der *Theologie* getadelt, die ihn zur Auflösung der Zusammenordnung von Beichte und Abendmahl anhielt, sondern wegen des falschen Gebrauchs derselben Theologie (De Wette II 155 und 177). Darum 1529: Wer vor dem Abendmahl nicht zur heimlichen Beichte um der Absolution willen geht und „stolz ungebeichtet“ zum Abendmahl hintreten möchte, der ist kein Christ und bekommt das Abendmahl nicht. Und doch ist Luther *gegen* allen Beichtzwang! Das bedeutet: Predigen sollt ihr, nicht abschaffen — aus der Predigt kommt der Glaube — und der Glaube allein ändert die Praxis — alles andere ist Attentat — so sagte es Luther in den *Invocavit*-Predigten des Jahres 1522.

Man hat den Eindruck: Luther hielt durch Dick und Dünn an dem ererbten Beichtinstitut fest, *in der Praxis* — *in der Theorie* aber schuf er das, was ihm als die „Ur-Beichte“ vorschwebte — von dieser *Theorie* her ordnete und reinigte er die ererbte *Praxis* soweit, daß sie zur Glaubensrechtfertigung in lebendige Beziehung kam, ohne daß doch ein Neues an die Stelle des Ererbten trat.

4.

Im Jahre 1524 aber taucht ein Neues auf, das uns vom Ererbten wegzutragen scheint: eine Vorprüfung der Abendmahlsgänger, ein Examen vor dem Abendmahl und für das Abendmahl, das berühmte „*Verhör*“. Man findet darüber genaue Angaben in der „*Formula Missae*“ von 1523 im Abschnitt „*Von der Kommunion des Volkes*“. Darnach war es als eine Art „*Glaubensstunde*“ gedacht mit Fragen des Priesters an den zum Abendmahlsgang Entschlossenen über das Abendmahl selbst, über den christlichen Lebenswandel, über den Hunger und Durst nach dem Zeichen der Gnade. Wer nicht zu antworten weiß, hat nicht „das hochzeitliche Gewand“ und wird vom Abendmahlsempfang zurückgehalten — also handelt es sich offenkundig mehr um Bekenntnisfragen als um bloße Examensfragen. Und

ebenso verweigert man das Abendmahl dem Habitué der öffentlichen Sünden, er habe denn Zeugnis davon gegeben, daß er sich bessere oder daß er nur gelegentlich einen solchen Fall getan habe. Die „Ausführungsbestimmungen“ besagen: Solche Prüfung ist einmal im Jahr vorzunehmen, bei Wohlunterrichteten einmal im Leben, ja vielleicht überhaupt nie.

Die Schwierigkeiten, welche sich aus dem Auftreten des „Verhör“ ergeben, sind mehrfach: 1. Wenn Luther an Hausmann im Oktober 1523 schreibt (De Wette II 428) „an den kommenden Kommunion-tagen keinen zuzulassen (zum Abendmahl sc.), wenn er nicht verhört ist“ — ist das auf Ostern 1524 hin gesagt? (= „die Zeit, wo wir uns vorbereiten zur Beicht und zum Sakrament“, 1526, WA 19, 482). Wie verhält sich aber dazu Fröschels Angabe (in der „Fortges. Sammlung“ 1731 fr. 696), Bugenhagen habe schon 1523 in der Stadtkirche „die Ohrenbeichte und die Privatabsolution“ wieder eingeführt, sintemal Fröschel bei dieser „Ohrenbeichte“ ausdrücklich auch das „Verhör“ erwähnt? 2. Wie kommt es, daß Luther so oft als nur möglich von diesem „Verhör“ das Lob seiner „heimlichen Beichte“ aussagt? 3. Wie kam das „Verhör“ in die heimliche Beichte“ — oder die „heimliche Beichte“ zum „Verhör“ hinzu? 4. Wo blieb die große „Freiwilligkeit“? 5. Wie kam die „heimliche Beichte“ wieder als Abendmahlsbereitung auf?

Eine Antwort auf diese Fragen kann nur in Form einer Hypothese gegeben werden. I. Luther hat das „Sündenerzählen“ vor dem Priester eingeschränkt und theoretisch ganz frei gegeben („Gott weiß doch deine Sünde wohl“ — Serm. v. d. Sakr. d. Leibes und Blutes Christi, 1526; dort auch: „Willst du es sagen oder nicht, es steht bei dir“). II. Damit war die Absolution jedem zugänglich, der an den Priester (oder einen anderen „Bruder“) herantrat. III. Aber konnte der *Seelsorger* der Sache froh werden, der doch auch ohne Sündenerzählung in Dorf und Stadt Bescheid wußte? *Musste* nicht die Absolution „seelsorgerlich“, „pädagogisch“ gelenkt werden? IV. Da wäre es verwunderlich gewesen, wenn nicht den Wittenbergern der Gedanke gekommen wäre, auf die seelsorgerlichen, die pädagogischen Annexe

des Beichtinstituts im Mittelalter zurückzugreifen. Baumgärtler berichtet (S. 216 ff.), daß die Beichte im Mittelalter a) viel öfter abgelegt wurde, als man zur Kommunion ging, b) daß in der Beichte die Pädagogen der Seelsorge Gelegenheit zum Unterricht und zur Belehrung hatten und praktizierten: „Die Beicht . . . besaß nicht bloß sakramentalen Charakter, sondern man betonte auch noch mehr ihren didaktischen und pädagogischen Zweck. Die Fragen, die der Beichtvater zu stellen hatte, dienten nicht bloß der Eruiierung des Sünden-zustandes, sondern auch zur Feststellung der religiösen Kenntnisse des Beichtkinds. Es waren Examinationsfragen, die einen religiösen Elementarunterricht für Kinder wie für unwissende Gläubige bildeten“. Und siehe da: „Von dem Ergebnis dieses Beichtverhörs hing die Zulassung zur Kommunion ab“, und zwar kam z. B. bei Raymund von Pennaforte in der Reihe der Akte zuerst dieses Examen, dieser Unterricht, erst an den pädagogischen Teil schloß sich der sakramentale Akt an. V. Es liegt also nahe anzunehmen: Die von Karlstadt getroffene Wegnahme der Kommunionvorbereitung durch die „heimliche Beichte“ sah Luther als seelsorgerlichen, als pädagogischen Mangel an — nicht aber als theologisch unvertretbar. Der seelsorgerliche Mangel konnte seelsorgerlich ausgeglichen werden durch Hereinnahme (oder Beibehaltung?) des Examen- und Unterrichts-Aktes der mittelalterlichen Beichte in die Kommunionvorbereitung. VI. Die Reformation, welche Luther dabei diesem Akt ange-deihen ließ, könnte vielleicht als Transposition des eine Unterrichtsstunde Charakterisierenden in eine „Glaubensstunde“ — oder des „Wissens“-Examens in ein „Bekenntnis“-Examen — aufgefaßt werden. VII. Hinzu kommt aber die Frage: War in Wittenberg 1522/23 die „heimliche Beichte“ ganz verschwunden? Fröschels Ausdruck: (Man reichte 1522 das Abendmahl jedem, der da kam), „er hett gebeichtet oder nicht“ legt immerhin die Möglichkeit nahe, daß etliche doch vor dem Abendmahlsgang gebeichtet hatten! Ähnlich Luthers Predigt von 1523, daß 1523 jeder noch „nach seiner Andacht“ zum Abendmahl kommen dürfe. Und wie stand es außerhalb Wittenbergs mit der „heimlichen Beicht“? Die zwinglischen Städte wie

Augsburg, Memmingen, Lindau hatten sie nicht, aber auch das lutherische Nürnberg hatte sie nicht — hingegen für die nord- und mitteldeutschen Städte hat immerhin Melanchthon, allerdings erst 1530, in der Augsburger Konfession (Art. 11 und 25) den Fortbestand der „heimlichen Beichte“ (denn sie ist gemeint!) behauptet, speziell zur Vorbereitung auf das Abendmahl, bloß daß über die Sündenerzählung lutherisch gelehrt wurde. — Es könnte also die bekannte Lage in Wittenberg 1521/22/23 und Luthers Eingreifen 1523/24 so beurteilt werden müssen: Es gab auch in Karlstadts Kommuniongemeinde solche, welche sich der „heimlichen Beichte“ nicht entzogen. Für sie wurde 1524 das Examen („Verhör“) *in die Beichte* eingereiht, wie vor Alters. Und seit Bugenhagen die „heimliche Beichte“ 1523 wieder aus dem Winkel in die Kirche holte, bedienten sich natürlich wieder mehr Leute dieser Beichte: auch für sie trat 1524 das „Verhör“ in die „heimliche Beichte“ ein, sofern sie zum „Verhör“ verpflichtet waren. Wer sich aber nicht freiwillig der „heimlichen Beichte“ stellte, für den wurde 1524 das „Verhör“ notwendige Vorhalle des Abendmahls. So war auch 1524 die „heimliche Beichte“ frei, das „Verhör“ aber für die davon Betroffenen Pflicht. Es scheint aber doch in Wittenberg so gekommen zu sein, daß die „heimliche Beichte“, also die freiwillige Beichte, der regelmäßige Ort des „Verhörs“ wurde. Wohl deshalb, weil die „heimliche Beichte“ als Tradition stärker war denn Karlstadts Neuerung, und sich die „Verhörs“-Pflichtigen lieber in der „heimlichen Beicht“ dem Verhör stellten. So wird es auch zu erklären sein, daß Luther u. a. nach 1524 ruhig wie vordem von der „heimlichen Beicht“ redeten, wenn sie das „Verhör“ berührten! Von Fröschel sprachen wir schon in diesem Sinne, es mag bei ihm offen bleiben, ob sie schon 1523 an der Stadtkirche das „Verhör“ in die Beichte einschalteten, oder ob Fröschel für 1523 schon den Beichtzustand von 1524 *vorwegnimmt*. Luther aber hat 1526 (Sermon v. d. Sakrament d. Leibes und Blutes Christi) den „Nutzen der Beichte“ so gesehen: „daß man die Leute unterweise, wie sie glauben, beten lernen usw., sonst geht es dahin wie das liebe Vieh. Darum habe ich gesagt, man solle das Sakrament (des Abendmahls!)

niemand geben, er wisse denn Bescheid zu geben, was er hole und warum er hingehe. *Solches kann am füglichsten in der Beicht geschehen*. „Es wäre not, daß man die Kinder und das einfältige Volk so dazuholt (sc. zur Beicht!) und das lehrete und unterrichtete, doch nicht mit Zwang, sondern mit guten Worten“ (sc. sie holte!). Also wie im 15. Jhdt. geschah auch im 16. und in Wittenberg die Beichte auch der Kinder (sobald sie „doli capaces“ waren, verlangte es das kanonische Recht). Und Luther wollte sie mit dem Wort, aber nicht mit Strafen, dazu „holen“. Dem entspricht die Äußerung Luthers 1533 im „Sendschreiben an die zu Frankfurt“, wo das Sündenerzählen und die Absolution als „die zwei Stücke der Beicht“ auftreten (als wäre nichts geschehen!), aber gerade das Sündenerzählen für die „Verständigen“ und „Wohlunterrichteten“ als keineswegs nötig erachtet, dem „gemeinen Mann und der Jugend“ aber „die Beichte“ zugeschoben wird, „auf daß sie zu christlicher Zucht und Verstand erzogen werden“; „denn auch solch Beichte nicht allein darum geschieht, daß sie Sünde erzählen, sondern daß man sie verhöre“. So „wollen und können wir solch Sakrament (des Abendmahls!) niemand nicht geben, er werde denn zuvor verhört, was er von dem Katechismo gelernt und ob er wolle von Sünden lassen, die er dawider getan“. Summa (An die zu Frankfurt): „So brauchen wir nun die Beichte als eine christliche Übung“; und zwar ist der Teil der Beichte, der die Sünde erzählt, auf die Fragen antwortet, den Katechismus gibt, nach Luther: „Übung am Gesetz“ — der andere Teil: die Absolution suchen und bekommen: „Übung am Evangelio.“ Und das Ganze ist die Beicht, von welcher Luther 1533 den Frankfurtern sagt: 1. „Da wir sie wieder angerichtet haben, wollen sie abermal der Teufel und seine Apostel (sc. die „Schwärmer“) wiederum gar niederschlagen. Aber wir nicht!“ 2. „Wenn tausend und abertausend Welten mein wären, so wollt ich es alles lieber verlieren als daß ich (von) dieser Beichte eines der geringsten Stücklein aus der Kirche kommen lassen (sollte). Ja lieber sollt mir des Papstes Tyrannei sein von Fasten, Kleidern, Stätten, Platten, Kappen, und was ich ohne Versehrung des Glaubens tragen könnte, denn daß die Beicht von den Christen genommen

werde"! Es ist aber 3. jene Beicht, welche das „Verhör“ innen hat: „Denn sie ist der Christen beste, nötigste und nützliche Schule, darinnen sie lernen Gottes Wort und ihren Glauben verstehen und üben, welches sie nicht so gewaltig tun in den öffentlichen Lektionen und Predigten“ — wozu man „Hört, hört“ sagen würde, wäre man auf dem Redeboden — ja es kommt sogar ein Zusatz über die Absolution in dieser Beichte, der offenbar rasch Schule machte: 4. Daß „die Absolution, die der Priester spricht an Gottes statt, nicht allein der Jugend und dem Pöbel (!), sondern jedermann nutz und not ist und solls keiner verachten, er sei wie gelehret und heilig er wolle“. Daß die letzte Bemerkung auf die Notwendigkeit der *ganzen* Beichte geht, zeigen die „Schmalkaldischen Artikel“ von 1538: Die „Absolution oder Kraft der Schlüssel“ darf beileibe nicht in der Kirche abkommen, „sonderlich um der blöden Gewissen willen, auch um des jungen rohen Volkes willen, damit es verhört und unterrichtet werde in der christlichen Lehre. Die Erzählung der Sünden aber soll frei sein einem jeden, was er erzählen oder nicht erzählen will“. (Von der Beicht.) Es zeigt sich die Tendenz, die „Freiheit der Beichte“ auf die „Freiheit des Sündenerzählens“ einzuschränken. Ein Tischgespräch Luthers von 1540 (no. 5175, Clemen VIII 272) redet so: „Die Privatbeichte verlangt nicht notwendigerweise die Aufzählung der Sünden. Sagen sie (d. h. erzählen sie die Sünden), was sie wollen; zwingen wir sie doch nicht (zur Sündenerzählung), wenn sie (nur) gestehen, daß sie von Herzen das Sakrament (des Abendmahls!) wollen und Rechenschaft über ihren Glauben geben können. Das ist der hauptsächliche Grund, weswegen wir die Beichte behalten, daß der Katechismus privatim repetiert werde (!), wiewohl ich sie mein Lebtage nicht unterlassen will“ (sc. ich, Dr. Martinus, der ich den Katechismus in der Beichte nicht zu repetieren brauche!). Dies ist also die Beicht, welche man braucht, um der *Absolution* willen, wenn man nicht zu den Verhörpflichtigen gehört — und welche man um des *Unterrichts* willen braucht, wenn man jung oder einfältig ist. Und *diese* Beicht als Sakrament zu zählen ist Luther anno 1545 (Art. 34 gegen die „32 Artikel der Löwener Theologen“) bereit,

weil die Absolution „die Verheißung und den Glauben der Sünden-nachlassung um Christi willen“ einschließt. — Mit dieser Hypothese also ließe sich die Beicht- und Verhör-Frage entwirren. Aber es ist eine Hypothese, wenn auch eine naheliegende.

5.

Aber keine Hypothese ist es, sondern mit Händen zu greifen, daß Luther selbst sich vom Anfang bis zum Ende bewußt war, bei seiner Reformation der Beichte die Sache der Väter nicht verloren oder vergeudet, sondern eben reformiert, gebessert zu haben. Luther sah seinen ganzen Beichtkampf nicht als Kampf gegen die Beichte, sondern als Kampf gegen den päpstlichen Zwang über die Beichte an. Dafür braucht man keine Stellen anzuführen, sie kommen von selbst in Haufen. Luther dachte eben zeit seines Lebens vom Katholizismus her, nicht zwar vom Papst und den Bischöfen und von Rom her, aber von dem her, was die Hierarchen nach Luthers Meinung vergewaltigt hatten, und was *nun* in die Freiheit des „Aus Glauben allein“ eingeführt war. Nicht so die beginnenden Landeskirchen der Fürsten und Magistrate. Ihnen erschien die „heimliche Beichte“ Luthers je länger je mehr als ein anderes und neues, „*unsere* Beichte“ im Gegensatz zur „*alten* Beichte“ (so die Wittenberger Konkordie 1536: Die Bekenntnisschriften I 453 ad 1). So kam es auch, daß der Ausdruck „Ohrenbeichte“ (der doch dasselbe wie „heimliche Beichte“ usw. besagte) für die katholische, hingegen der Ausdruck „Privatbeichte“ für die lutherische Beichte aufgespart wurde — ein Faktum, zu dem auch die Zwinglianer usw. beitrugen, die alle „heimliche Beicht“, *auch* die lutherische, ablehnten und dabei von „Ohrenbeichte“ sprachen. Die Identität der Beichte vor und nach Luthers Reformation der Beichte scheint auch Melancthon in der Augustana Art. 11 und 25 zu unterstellen. Dazu besaß die Augustana nicht bloß Wittenberg-Geltung, sondern galt für alle Städte und Länder der Unterzeichner, darum ist ihre Schilderung der Beichte in Luthers Sinne so wichtig geworden: Keine festen Zeiten — einige Sünden erzählen, aber kein Zwang hierzu und hierin — keine Auslieferung an den „eigenen

Priester" — das „Verhör“ seelsorgerlich, nicht in der Art des „Schlachthauses der Summisten“ — die Absolution das eigentliche „Sakrament der Buße“.

6.

Und doch ging alles anders aus. Die „Orthodoxie“ hielt „ihre“ Beichte für genügend befreit, entgiftet, romfern — nun galten Luthers scharfe Worte gegen den „Zwang“ als nur nach Rom hin gemeint — aber für die von der „Orthodoxie“ übernommene und betreute Beichte hielt man das alles nicht mehr für aktuell. So wurde nun die „neue“, die „lutherische Privatbeichte“ mit allem Zwang eingeschnürt, den man in der Reformationszeit den Papisten als „Martyrium mit der Beicht“, als „Metzgerei“ (carnificina), im Namen des Evangeliums aus der Hand geschlagen hatte. Freilich: nun war es nicht mehr der Zwang des Papstes, der Bischöfe, der „Summisten“, sondern der lutherischen Konsistorien, Landesherren, Magistrate, Synoden, Theologen! Aber es war materiell derselbe Zwang: Zeit, Ort, Inhalt der Beichte, der „eigene Priester“, alles wurde wieder festgelegt, und wie fest! Es ist klar, was Luther diesem Zwang gegenüber für grobe Worte gefunden hätte! Vielleicht hätte er sogar moniert, daß der Papst wenigstens ein Kirchenrecht zu seinem Zwang bemühte — die Orthodoxie bloß ein Landesrecht. In der Tat beruht der neue Zwang an der Beichte auf der Anmaßung der Landeskirchen von damals, sie dürften das der „Geistlichen Kirche“ zustehende Recht, den Gehorsam gegen Gottes Heilsökonomie durch Seelsorge-Maßnahmen zu sichern, auf das Gebilde „Partikularkirche“ übertragen. (Vgl. wiederum Johannes Heckel). Daran starb dann die Privatbeichte — und schließlich auch die Fürsten- und Magistratskirche (der man die Anerkennung ihrer Verdienste um die „Untertanen“ nicht versagt). Aber auch unter besseren Sternen wäre das Ende der „Lutherbeicht“ zwangsläufig gekommen. Das ganze Beichtinstitut gehört ja wesentlich in das katholische System der Leistung und Gegenleistung, gegen das Luther Steine warf. Gewiß, die Privatabsolution ist lutherisch durchaus haltbar, aber warum soll nicht die „öffentliche Lossprechung“ dasselbe bedeuten? Die „öffentliche Beichte“ ist ohnehin das treffende

Gebet des Zöllners: „Gott sei mir Sünder gnädig“, und enthält ohne weiteres den Rest des Sündenerzählens, der Reue, des Vorsatzes, wie ihn die Theorie Luthers sah. Die spezielle Seelsorge holte sich allmählich die seelsorgerliche, die kirchliche Unterweisung die unterrichtliche, die Konfirmation die bekennerrische Note der ehemaligen „Lutherbeichte“. Ein Mangel blieb es, daß die Rat- und Trost-Gelegenheit nicht ihre eigene Stunde bekam, sondern überallhin zerstreut wurde. Ein Mangel auch, daß die „öffentliche Beichte und Lossprechung“ noch nicht die Rolle „Abendmahlsvorbereitung“ regulieren konnte („regulieren“, nicht abtun).

So steht Luther mit seiner „heimlichen Beichte“ und seinem „Identitätsbewußtsein“ doch recht einsam im Gefilde der Reformationskirche. Aber diese Einsamkeit ist eine ehrenvolle, fast möchte man sagen: eine heroische — Vorzug des Reformators allein: Er, Luther, hielt am geistlichen Lebensstil der Väter fest, darum auch an der Beichte (wie an der Taufe, Messe, am Priester, Credo, an Trauung, Begräbnis, Heiligung), und transponierte doch alles, so auch die Beichte, auf die Ebene der Glaubensrechtfertigung. Er konnte das. So ist die „heimliche Beichte und Lossprechung“, die er liebte, lobte, empfahl und durchhielt — ein Lutherdenkmal!

Das Leben ist ein Leben der Heilung von der Sünde, da nicht ohne die Sünde die Heilung beendet und die Genesung erlangt wird. Die Kirche ist ein Stall und eine Stätte für Kranke und zu Heilende. Der Himmel aber ist ein Palast Gesunder und Gerechter. Hier aber wohnt die Gerechtigkeit noch nicht, sondern bereitet sich durch Heilung der Sünden eine Wohnung vor.